

Wörtlichkeit der örtlichen Organe wachsen, *selbständige* Rechtspflichten zur Geltung bringen, die sich nicht — in ihrer konkreten Ausgestaltung — aus den jeweiligen zentralen Rechtsakten selbst ergeben und mithin auch nicht mit diesen gesetzlichen Bestimmungen begründet werden können.

Zunächst sei z. B. auf die Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bezirkstags und seiner Organe (GBl. 1961 I S. 52) Abschn. I Ziff. 7a verwiesen, wonach der Bezirkstag seine Leitungsaufgaben u. a. durch allgemeinverbindliche Beschlüsse verwirklicht. Und wenn Müller¹³ hervorhob, daß der Aufsicht des Staatsanwalts über die genaue Beachtung solcher Rechtsvorschriften, die für die Verwendung finanzieller Mittel durch die örtlichen Räte gelten, eine große Bedeutung zukomme, dann ist das unbedingt richtig. Gerade hier aber ist zu beachten, daß in vielen wichtigen Fragen erst die Beschlüsse des Bezirks- und Kreistags darüber Aufschluß zu geben vermögen, welche konkreten Rechtspflichten wirklich bestehen.

Das Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1962 (GBl. I S. 34) gibt z. B. in den §§15 Abs. 3 und 6; 18 Abs. 2 und 3; 20, 21 nur die grundlegende Orientierung, wogegen die örtlichen Organe im einzelnen die erforderlichen Festlegungen treffen müssen.

Der Beschluß des Ministerrates vom 8. März 1962 zur Übergabe der staatlichen Planaufgaben für 1962 an die Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und Einrichtungen (GBl. II S. 131) sieht u. a. vor, daß die Räte der Bezirke die ihnen übergebenen staatlichen Planaufgaben vollständig auf die ihnen nachgeordneten Organe aufzuteilen haben (vgl. Abschn. A Ziff. 2). Erst diese Beschlußfassung bildet aber die unmittelbare Grundlage für Art und Umfang der konkreten Planpflichten.

Der Ministerrat legte in Auswertung des VII. Deutschen Bauernkongresses keine ins einzelne gehenden Maßnahmen fest. In seinem Beschluß (GBl. 1962 II S. 179) werden jedoch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise verpflichtet, „die sich für ihren Bereich ergebenden Maßnahmen zur Unterstützung der LPG bei der Organisierung der guten genossenschaftlichen Arbeit zur Erfüllung und Überbietung der staatlichen Pläne der Brutto- und Marktproduktion und zur Herstellung einer hohen Wirtschaftlichkeit in jeder LPG festzulegen“.

Aus alledem ergibt sich, daß es notwendig ist, die strikte und einheitliche Realisierung der so begründeten, konkret bestimmten Rechtspflichten zu gewährleisten. Die in voller Übereinstimmung mit dem Gesetz von den zuständigen örtlichen Staatsorganen für den jeweiligen territorialen Bereich verbindlich getroffenen Regelungen müssen überall konsequent durchgesetzt, subjektivistische Einstellungen durch die nachgeordneten Organe dürfen nicht geduldet werden. Aus der Einheit der sozialistischen Staatsorgane und der Einheit des gesamten sozialistischen Rechts folgt somit, daß diese Frage eine Frage der Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und als solche integrierender Bestandteil der Allgemeinen Aufsicht ist. Auch hier kann man sich also nicht auf den Standpunkt stellen, die erforderliche Kontrolle sei allein im Rahmen der allgemeinen Kontrolle der Durchführung auszuüben.

Die Allgemeine Aufsicht dient wesentlich der Gewährleistung einer gesetzlich fundierten Leitungstätigkeit

Bei der Begriffsbestimmung der Allgemeinen Aufsicht wird in der Regel davon gesprochen, daß diese Tätigkeit auch die Aufsicht über die strikte Befolgung der Rechtsvorschriften durch die einzelnen Bürger einschließt.¹⁴

13 Müller, „Aufsicht des Staatsanwalts über die Verwendung von Haushaltsmitteln durch die örtlichen Räte“, NJ 1961 S. 744.
14 Vgl. Kerimow/Nikolajewa, a. a. O., S. 414; Kalwert/Hartmann/Hochsam, a. a. O., S. 181.

Geht das aber wirklich zum spezifischen Gegenstand der Allgemeinen Aufsicht? Eine solche Frage ist schon deswegen zu stellen, weil das Gesetz selbst bei der Bestimmung der spezifischen Aufsichtsakte und bei der Kennzeichnung der Formen und Methoden der Allgemeinen Aufsicht (§§ 11 bis 14 StAG) augenscheinlich von der Erwägung ausgeht, daß es hierbei wesentlich auf die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit bei der Ausübung der Leitungstätigkeit durch Organe der staatlichen Verwaltung und Staatsfunktionäre ankommt. Und es gibt wohl auch in der Praxis kein Beispiel dafür, daß Bürger mit den Mitteln der Allgemeinen Aufsicht zur Erfüllung ihrer Rechtspflichten angehalten worden sind.

§ 10 StAG kennzeichnet unserer Meinung nach im Grunde genommen den generellen Aspekt der staatsanwaltschaftlichen Gesetzlichkeitsaufsicht (ebenso wie z. B. Art. 113 der Verfassung der UdSSR), nicht aber den speziellen Blickpunkt der Allgemeinen Aufsicht. Dem Staatsanwalt fällt die wichtige Aufgabe zu, überall die strikte und einheitliche Verwirklichung aller Rechtsakte der Arbeiter-und-Bauern-Macht zu gewährleisten, so daß es grundsätzlich keinen Bereich des gesellschaftlichen Lebens, keinen Bürger und keinen Zweig des sozialistischen Rechts geben darf, der von der staatsanwaltschaftlichen Gesetzlichkeitsaufsicht ausgenommen wird. Dazu gehört, daß der Staatsanwalt bei Rechtsverletzungen der Bürger dafür Sorge trägt, daß die richtigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit, zur Auseinandersetzung mit dem Rechtsverletzer usw. getroffen werden. Er tut dies z. B. durch seine Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren einschließlich der Ausübung des Initiativrechts gemäß § 154 GBA und auch — sofern z. B. gegenüber aufgetretenen Ordnungswidrigkeiten ein notwendiges Tätigwerden von Organen der staatlichen Verwaltung zu sichern ist — im Wege der Allgemeinen Aufsicht. Es geht aber in diesen letzten Fällen wesentlich darum, die staatlichen Organe zu einem gesetzlich gebotenen Verhalten zu veranlassen, d. h. um die konsequente Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit bei der Ausübung der Leitungstätigkeit. Gegenüber dem Rechtsverletzer selbst wird der Staatsanwalt hier nicht tätig.

Die Allgemeine Aufsicht als eine spezielle Art der staatsanwaltschaftlichen Gesetzlichkeitsaufsicht ist mithin im Kern

die Aufsicht und Kontrolle über die richtige, einheitliche Auffassung und Anwendung aller Normen des sozialistischen Rechts

durch die mit Leitungsaufgaben betrauten Organe bzw. Funktionäre der staatlichen Verwaltung, der staatlichen Betriebe und Institutionen sowie der gesellschaftlichen Organisationen,

um eine solche Leitungstätigkeit zu gewährleisten, die auf die konsequente Verwirklichung der Politik der Partei der Arbeiterklasse gerichtet ist und damit der bewußten, zielstrebigsten Lösung aller herangereiften Aufgaben dient.

Die Allgemeine Aufsicht bezieht sich unserer Meinung nach nicht nur auf die Organe bzw. Funktionäre des Staatsapparates, sondern — in bestimmtem Umfang — ebenso auf die Leitungsorgane gesellschaftlicher Organisationen¹⁵. Die Aufgabe, das Verhältnis der Allgemeinen Aufsicht zu den gesellschaftlichen Organisationen näher zu bestimmen, besteht dabei prinzipiell sowohl im Hin-

15 Vgl. Kerimow/Nikolajewa, a. a. O. Zweifellos bedarf diese Problematik noch eingehender Untersuchungen. In diesem Artikel kann lediglich versucht werden, einige Hauptgesichtspunkte herauszuarbeiten. Vgl. auch die Beiträge von Kalwert/Hartmann/Hochsam, a. a. O.; Ebert, „Gesetzlichkeitsaufsicht über die ständige Produktionsberatung?“, NJ 1961 S. 740; Lehmann/Krohn, „Das sozialistische Recht als Mittel zur Durchsetzung der genossenschaftlichen Demokratie“, NJ 1962 S. 31.